Verband der
Klein- und Obstbrenner

Südwürttemberg/Hohenzollern e.V.

Rundschreiben
(Betriebsjahr 2014/2015)

Vorsitzende:
Claudia Metzler,
Fahnhalden 1, 88285 Bodnegg,
Tel.: 07520 / 9 11 00, Fax: 9 11 01
Mail: a-metzler@t-online.de

Bankverbindung:
Volksbank Tettnang
BLZ 651 915 00
Konto -Nr.: 41 500 008
IBAN: DE91 651 91500 0041500 008
BIC: GENODES1TET
Gläubiger- Identifikationsnummer
DE62ZZZ00000752834

Fahnhalden, im Februar 2015

Neue Alkoholsteuerverordnung zum 01.01.2018

Wie Ihnen bekannt ist, endet das Deutsche Branntweinmonopol am 31.12.2017. Das zum 01.01.2018 in Kraft tretende Alkoholsteuergesetz ist durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat schon ratifiziert worden. Daher steht fest, dass es das Abfindungsbrennen und Stoffbesitzerbrennen in seiner bisherigen Form, bis auf die Ablieferung, weiter geben wird. Dies bedeutet, dass man nach wie vor als Abfindungsbrenner sein 300 Liter Kontingent behält und es auch das 50 Liter Kontingent für Stoffbesitzer gibt. Wesentliche Neuerungen sind, dass das Abfindungsbrennen und Stoffbesitzerbrennen auf die ganze Bundesrepublik Deutschland ausgeweitet wird, da dies aufgrund unseres Grundgesetzes so durchgeführt werden musste, wobei wir als Verband dies ausdrücklich begrüßen. Zudem ist festzuhalten, dass dann alle Abfindungsbrennereien dann sowohl mehlige als auch nichtmehlige Stoffe brennen können. Die Steuervergünstigungen und die steuerfreien Überausbeuten bleiben uns erhalten.
Seit diesem Jahr arbeiten Arbeitsgruppen im Bundesfinanzministerium an der Ausgestaltung der Verordnungen zu diesem Alkoholsteuergesetz. Oberstes Ziel ist eine Verordnung zu schaffen, die klar verständlich für alle Beteiligten ist. Momentan wird z.B. über Ausbeutesätze, zugelassene Früchte zum Brennen und die 50 Liter Abfindungsbrennereien gesprochen. Wie Sie vielleicht wissen, gibt es eine nicht geringe Anzahl von Abfindungsbrennereien, die nur ein 50 Liter Kontingent haben. Diese werden zum 01.01.2018 automatisch ein 300 Liter Kontingent bekommen. Im Rahmen einer großzügigen Übergangszeit müssen diese aber dann die Mindestvoraussetzungen an Flächen für den Betrieb einer 300 Liter Abfindungsbrennerei erfüllen. Wir können jetzt schon festhalten, dass diese Übergangszeit wirklich großzügig bemessen ist und damit all diese Brennereien die Möglichkeit haben, durch Zupacht oder Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken diese Mindestanforderungen zu erfüllen. Bei den zugelassenen Früchten wird z.B. darüber diskutiert welche Früchte, die inzwischen hier in Deutschland heimisch geworden sind, z.B. Feigen und Kiwi, in die Rohstoffliste der zugelassenen Früchte zum Brennen aufgenommen werden. Bei den Ausbeutesätzen soll es bundeseinheitliche Sätze geben, die wie bisher in einem gewissen Zeitraum überprüft werden und angepasst werden können. Dabei sind Anpassungen sowohl nach unten als auch nach oben möglich. Grundsätzlich ist man aber davon überzeugt, dass die bisherigen Ausbeutesätze als gerecht und den gesetzlichen sowie europäischen Bestimmungen entsprechen. Weitere Diskussionspunkte sind derzeit die Anforderungen an Brennräume, Brennbuchführung und die Ausgestaltung der Steueraufsicht.
Ziel ist es dort Vereinfachungen durchzuführen, wo sie möglich und notwendig sind, um die bürokratischen Anforderungen auf ein Minimum zu beschränken.

Zum Abschluss noch der Hinweis, dass eine Online-Anmeldung zum 01.01.2018 möglich sein sollte. Dies wird zumindest angestrebt. Die bisherigen Gespräche zeigen, dass auf beiden Seiten die Bereitschaft für praktikable Lösungen groß ist.

Abschnitt

Der Abschnitt ist jetzt im zweiten Jahr. Obstbrennrechte können noch bis 2017 in den Abschnitt gehen, wenn sie bisher keinen zugekauften Kernobstwein, keinen zugekauften Traubenwein oder keinen Topinambur gebrannt haben. Auch das Kontingent darf nicht im Lohn abgebeben werden. Ob der Brenner dann in diesem oder in einem anderen Jahr bis 2017 in den Abschnitt geht, ist egal. Er muss dann einmal über 300 Liter Alkohol im Betriebsjahr brennen und erhält dann automatisch die Restmenge bis 31.12.2017 mitgeteilt. Alles was vorher nicht genutzt werden konnte, ist dann in der Summe dabei. Die Gesamtmenge sind bis Ende 2017 insgesamt 1.275 Liter Alkohol. Davon dürfen allerdings nur 1.200 Liter Alkohol abgeliefert werden.

Betriebsgröße bei einem bestehenden Brennrecht

Die Betriebsgrößen für die Übertragung von Brennrechten und die Erhaltung wurden im Gesetz mit den Zahlen von 2007 festgeschrieben. Inzwischen haben die Berufsgenossenschaften bzw. Alterskassen ihre Zahlen mehrfach geändert. Auch wurden die Zahlen jetzt bundesweit einheitlich festgeschrieben. Es ist in der Regel für einen Altersgeldbezieher möglich mit einem Rückbehalt bei den Bewirtschaftungsarten Obstbau, Reben, Wiesen, Ackerland und Wald die Brennerei im Rahmen des Altersgeldes zurückzubehalten und gleichzeitig Altersgeld zu beziehen. Dies war früher sehr viel schwieriger. Allerdings ist es auch kompliziert geworden. Lassen Sie sich hier vom Brennerverband beraten. Bevor Sie sich mit dem Bauernverband, mit dem wir gut zusammenarbeiten, zusammensetzen, klären Sie bitte zuerst die Sachlage mit dem Brennrecht bei uns ab. Zumeist gibt es hier Lösungen, mit denen Sie dann die weiteren Schritte beim Bauernverband abklären können.

Zuschüsse

Die einzelnen Bundesländer werden die Brenner bei Zuschüssen wieder besser berücksichtigen. Allerdings gibt es verschiedene Möglichkeiten und auch Hürden, die dann zu erfüllen sind. Beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm AFP muss zum Beispiel der Antragsteller Landwirt sein (Betriebsgröße) und es müssen Investitionen für die Direktvermarktung sein. Dazu gibt es noch Fördermöglichkeiten in Plenum - oder Naturparkgebieten. Die einzelnen Fördermöglichkeiten werden derzeit noch von der EU überprüft. Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Amt für Landwirtschaft wegen der Fördermöglichkeiten in Verbindung.

Paketmarken

Die Paketmarken (DHL Spezial) über den Badischen Verband erfreuen sich nach wie vor sehr großer Beliebtheit. Bitte überweisen Sie die Rechnungen der DHL pünktlich, da Verband als Vertragspartner die Mahnungen erhält. Dies gilt auf für die kleinen Beträge durch Rücksendungen. Bitte beachten Sie auch die kurzen Zahlungsziele. Der Badische Verband behält sich bei unpünktlichen Zahlungen einen Ausschluss von dem Verfahren vor.

Größe der Kennzeichnung bei Etiketten

Bisher gab es bei den Etiketten nur eine Vorschrift für die Größe des Füllmengeninhaltes. Dies ändert sich nun. Die Kennzeichnung auf Lebensmittelverpackungen oder Etiketten muss nun eine Schrifthöhe von mindestens 1,2 Millimeter aufweisen, bezogen auf den Buchstaben „x“. Die EU-Kommission kann noch weitere Vorschriften über die Lesbarkeit festlegen.

Geografische Angaben

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in einem Verfahren entschieden, wann es sich bei einem Obstbrand um eine geographische Angabe handelt. Die Lebensmittelüberwachung war der Meinung, dass auf dem Etikett ein Schwarzwaldhaus, ein Trachtenpaar oder für den Schwarzwald typische

Tannenbäume schon eine geographische Angabe sind und somit die Vorschriften zum Beispiel für ein „Schwarzwälder Kirschwasser“ erfüllen müssen. Diese Ansicht wurde vom Gericht nicht bestätigt. Nur durch das Wort „Schwarzwälder“ ist es eine geographische Angabe.

Preisangabenverordnung (PAngV)

Wer seine Ware im Internet anbietet muss viele Vorschriften beachten. Zuletzt wurden Brenner angemahnt, bei denen die Grundpreisangabe fehlte. Der Preis inklusive Umsatzsteuer für einen Liter muss mit angegeben werden.
Gleichzeitung wurden Brenner angemahnt, die gesundheitsbezogene Angaben wie „bekömmlich“ oder „wohltuend“ angegeben haben. Bitte verwenden Sie keine solchen Angaben im Internet und auf Preislisten.
Die Abmahnung durch Rechtsanwaltsbüros kostet immer gleich mehrere Hundert Euro teilweise sogar über 1.000 €.
Der Bundesverband der Deutschen Klein-und Obstbrenner führt in dieser Sache einen Musterprozess. Wenn Sie auch betroffen sind, können Sie Ihren Fall dem Bundesverband melden. Wir werden dann ihr Verfahren in diesen Prozess integrieren. Dabei fallen für Sie als Mitglied keine weiteren Kosten an. Bitte beachten Sie aber die Fristen bei den Abmahnungen die Sie u.U. erhalten haben und mailen oder schicken die Unterlagen schnellstmöglich an den Bundesverband. Dieser ist unter der Mailadresse **erdrich@obstbrenner.de** erreichbar oder postalisch unter Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e.V., z.Hd. Gerald Erdrich, Hardtstr. 37, 76185 Karlsruhe.

Williamslikör, Kirschlikör

Wer einen Williamslikör oder einen Kirschlikör so kennzeichnet, muss als Grunddestillat Williams Birnenbrand oder Kirschwasser zu 100 % verwenden. Zusätzlich muss in gleicher Schriftgröße zu dem zusammen gesetzten Begriff die Kennzeichnung Likör in gleicher Größer geschrieben werden.
Wird ein anderer Alkohol oder Neutralalkohol verwendet, ist die oben genannte Kennzeichnung falsch. Dieser Likör muss Kirschenlikör oder Williamsbirnenlikör genannt werden. Die Kennzeichnung Likör muss dann nicht noch einmal zusätzlich auf das Etikett.

Geisteliste

Die Geistliste ist erweitert worden. Folgende Geiste können produziert bzw. so bezeichnet werden:
Brombeeren, Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Rote Johannisbeeren, Weiße Johannisbeeren, Schwarze Johannisbeeren, Schlehen, Vogelbeeren, Eberesche, Stechpalme, Elsbeeren, Holunder, Stachelbeere, Moosbeere, Preiselbeere, Amerikanische Heidelbeere, Sanddorn, Hagebutten, Moltebeere, Schwarze Krähenbeere, Allackerbeere, Myrte, Bananen, Passionsfrüchte, Cythera-Pflaumen, Mombinpflaumen, Walnuss, Haselnuss, Kastanie, Zitrusfrüchte und Kaktusfeige.
Verboten sind nach wie vor Geiste aus Früchten, die oben nicht aufgeführt sind wie zum Beispiel aus Quitten oder Aprikosen. Diese dürfen wie ein Geist hergestellt werden, müssen dann allerdings als „Spirituose“ bezeichnet werden. Ebenfalls als Geist hergestellt und so bezeichnet dürften Produkte aus: Gemüse, Nüssen oder anderen pflanzlichen Stoffen wie Kräutern oder Rosenblätter. Geiste müssen immer mit Neutralalkohol hergestellt werden. Der Mindestalkoholgehalt von Geist mit der Bezeichnung des verwendeten Stoffes beträgt 37,5 % vol.

Ablieferungen

Wie wir Ihnen ja schon mitgeteilt haben, können in den Betriebsjahren bis Ende des Monopoles nur bestimmte Gesamtmengen an Alkohol an die Bundesmonopolverwaltung abgeliefert werden. In diesen Betriebsjahren dürfen von den Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzern insgesamt 4,5 später 4,0 Mio. Liter Alkohol (I.A.) abgeliefert werden. Aufgrund der großen Obsternte haben wir uns entschlossen, einmal im Monat der Internetseite des Bundesverbandes www.obstbrenner.de unter „Aktuelles“ zu veröffentlichen, wie viel Liter Alkohol schon zur Ablieferung angemeldet wurden und wie hoch das restliche Gesamtkontingent ist. So kann sich jeder Brenner informieren, ob das Anmelden zur Ablieferung nach wie vor möglich ist. Wir gehen davon aus, dass diese Höchstmenge von den Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzen nicht ausgenutzt wird, möchten aber mit diesem Service immer den aktuellen Stand mitteilen.

Übernahmepreise

Die Übernahmepreise wurden wie folgt festgelegt: Die neuen Übernahmepreise ab dem 1.10.2014 bis 30.09.2015 wurden leicht reduziert aufgrund gefallener Rohstoff- und Energiepreise:

Kernobst, Most, Weinhefe, Weintrester	3,600 € (Vorjahr 3,6480)
Topinambur	2,812 € (Vorjahr 2,9066)
Getreide	3,600 € (Vorjahr 3,6480)

Zu dem Übernahmepreis kommen 19 % Mehrwertsteuer bei umsatzsteuerberechtigten Betrieben. Stoffbesitzer sind als Privatpersonen zumeist nicht umsatzsteuerberechtigt. Sie können dies jedoch beim Finanzamt beantragen.

Broschüre Edelbrand-Cocktails

Die Broschüre Edelbrand-Cocktails wurde vom Verlag Eugen Ulmer in Zusammenarbeit mit Bartender aus Deutschland und Österreich erstellt. Es gibt viele interessante Rezepte für Cocktails unter Verwendung der verschiedensten Produkte aus der Kleinbrennerei. Von den klassischen Obstbränden aus Stein- und Kernobst über Beerenbrände bis zu Spezialitäten wie Topinambur, Nussgeiste und – Liköre sind alle Produktgruppen berücksichtigt. Dies ist ein schönes Geschenk an einen guten Kunden zur Weihnachtszeit und eine gute Werbung für Ihr Produkt. Dazu spricht es auch die jüngere Generation an, die in Zukunft die Obstbrände kaufen wird. Der Verband gibt die Broschüre zum Selbstkostenpreis von 1,20 € zuzüglich Porto an seine Mitglieder ab.

Prämierung von Obst- und Kornbränden, Spirituosen und Likören 2015

In Zusammenarbeit mit dem Nordwürttembergischen Verband findet im Juni 2015 wieder eine Prämierung für Obst- und Kornbrände sowie Liköre statt.
Die Sammelstellen für die Proben erfahren sie bei Ihrem Bezirksvorsitzenden.
Abgabetermin der Proben ist vom **21. - 28. April 2015**. Der Preis von **30,00 €** je Probe muss bei der Abgabe entrichtet werden. Die Urkundenverleihung ist wieder vor den Sommerferien. Der Termin wird den erfolgreichen Teilnehmern wieder schriftlich mitgeteilt.
Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme. Abgabetermine bitte vormerken!!!

Rundschreiben und Sepa Lastschrift

In der letzten Jahreshauptversammlung wurde beschlossen, dass künftig die Rundschreiben an jedes Mitglied direkt versandt werden. Damit einhergehen auch die Abbuchungen der Mitgliedsbeiträge welche künftig direkt vom Landesverband in den Bezirken Tettnang, Ravensburg, Wangen i.A., Saulgau, Biberach, Rottweil-Tuttlingen und Zollernalb erhoben werden. Der Landesverband wird die Mitgliedsbeiträge von 17 Euro Ende März per Lastschrift abbuchen. Unser Kassier Karl Vogel übernimmt die Mitgliederverwaltung, jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer, welche dann auch gleichzeitig der Mandatsnummer für den SEPA Einzug entspricht.
Wer den vom Obmann oder Bezirksvorsitzenden verteilten bzw. zugesandten Vordruck zur SEPA Lastschrift noch nicht abgegeben hat, bitten wir den Vordruck ausgefüllt an Karl Vogel Hauptstr. 205, 88074 Meckenbeuren zu senden. Aus Vereinfachungsgründen legen wir allen Rundschreiben noch einmal einen Vordruck bei. Wir bitten um Verständniss, dass künftig keine Barzahlungen mehr möglich sind und bei Überweisungen, für den höheren Verwaltungsaufwand, ein Mitgliedsbeitrag von 22 Euro zu überweisen ist.

Alois Gerig übernimmt Vorsitz im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig, MdB, CDU/Wahlkreis Odenwald Tauber und Bundesvorsitzender der Klein- und Obstbrenner e.V. wurde zum Vorsitzenden vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft gewählt, er trat sein Amt am 28.01.2015 an. Dazu gratulieren wir Ihm ganz herzlich.

Ein gutes Brennjahr wünscht Ihnen Claudia Metzler